



IPERDI INFORMIERT:

Stand: November 2017

Die AÜG-Reform 2017

Der Gesetzgeber hat das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz verändert.
Mit diesem Flyer möchten wir Sie über die relevanten Änderungen informieren.

Wie lange darf ein Zeitarbeitnehmer künftig an denselben Kunden überlassen werden?

Es wird eine sogenannte Überlassungshöchstdauer von 18 Monaten eingeführt. Das heißt, dass Mitarbeiter nicht länger als 18 Monate bei einem Kunden eingesetzt werden dürfen. Wurden diese bereits von einem anderen Zeitarbeitsunternehmen an denselben Kunden überlassen, werden diese Einsatzzeiten angerechnet. War der Mitarbeiter länger als drei Monate nicht beim selben Kunden eingesetzt, werden die Einsatzzeiten neu gezählt. Die 18-Monats-Frist wird frühestens Ende September 2018 erreicht. So lange ist kein Einsatz hiervon betroffen.

Ausnahmen von der 18-Monatsfrist möglich?

Gewerkschaften und Arbeitgeber können für die jeweilige Einsatzbranche längere Einsatzdauern vereinbaren. Diese Regelungen werden nach und nach in Kraft treten. iperdi wird Sie zeitnah informieren, sofern eine abweichende Regelung in Ihrer Einsatzbranche in Kraft tritt.

Können Mitarbeiter über die Überlassungshöchstdauer hinaus bei dem Kunden eingesetzt werden?

Aufgrund der gesetzlich festgelegten Höchstüberlassungsdauer ist ein Einsatz über diese Frist hinaus nicht möglich, selbst wenn Mitarbeiter dies wünschen.



Gleiche Bezahlung ab dem 10. Einsatzmonat?

- Grundsätzlich gibt es zukünftig einen Anspruch für Zeitarbeitsmitarbeiter ab dem 10. Einsatzmonat so bezahlt zu werden wie ein vergleichbarer Mitarbeiter im Kundenbetrieb (sogenanntes Equal Pay).
- Eine Besonderheit sind Einsätze in Branchenzuschlagsunternehmen: Für Zeitarbeitnehmer die Branchenzuschläge erhalten, ergibt sich binnen den ersten 15 Monaten keine Änderung da sie über die Branchenzuschläge an Equal Pay herangeführt werden. Die Mitarbeiter in Branchenzuschlagsunternehmen erhalten weiterhin schon nach vier bzw. sechs Wochen mehr Geld.
- Ist der Mitarbeiter in einem Einsatz, für den es keinen Branchenzuschlag gibt, erhält er ab dem 10. Einsatzmonat so viel Arbeitsentgelt wie ein vergleichbarer Mitarbeiter im Kundenunternehmen. Dieser Fall tritt erstmals 9 Monate nach Inkrafttreten des AÜG am 01.04.2017 ein, d.h. am 01.01.2018. Sollte ein vergleichbarer Mitarbeiter beim Kunden weniger verdienen als der Zeitarbeitnehmer, so erhält der Zeitarbeitsmitarbeiter sein höheres Gehalt weiter.
- Wurde der Mitarbeiter bereits von einem anderen Zeitarbeitsunternehmen an denselben Kunden überlassen, werden diese Einsatzzeiten angerechnet. War der Mitarbeiter länger als drei Monate nicht beim selben Kunden eingesetzt, werden die Einsatzzeiten neu gezählt.

Überlassungsdauer und Equal Pay

